Laubscher plannetzwerk.
Kreuzgasse 16
3294 Büren an der Aare

Schweizerischer Verein WIR
Association suisse WIR
Associazione Svizzera WIR
Swiss Association WIR
Postfach 0
3619 Eriz

Gigaherz.ch
Flüehli 17
3150 Schwarzenburg

Einschreiben

Staatsanwaltschaft Berner Jura - Seeland
Ländtestrasse 20
Postfach 1180
2501 Biel-Bienne

Büren an der Aare, 9. Januar 2024

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Laubscher plannetzwerk GmbH, Büren an der Aare, der Schweizerische Verein WIR, Eriz sowie der Verein Gigaherz, Schwarzenburg, erheben Strafanzeige gegen die Sunrise GmbH, Glattpark

- nach BauG Art. 50 (BSG 721.0) wegen Bauen ohne Baubewilligung

und

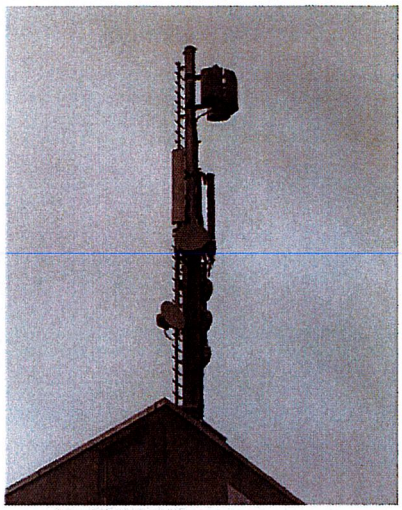
- wegen unrechtmässiger und systematischer Bereicherung infolge rechtswidrigem Betreiben von Mobilfunkanlagen

in folgender Sache:

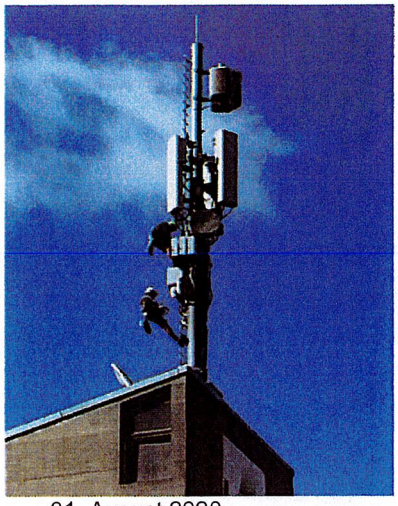
Entscheid	**BVD 120/2023/64 vom 18. Dezember 2023**
Bauherr:	Sunrise GmbH, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark
Kontaktperson:	Sunrise GmbH, T. von Mandach, Morgenstrasse 129, Bern
Gemeinde:	3294 Büren an der Aare
Bauvorhaben:	Antennenaustausch an bestehender Mobilfunkanlage (Aus- und Neubau 5G)
Anlage:	BE623-2
Lage:	Parzelle Nr. 773 Sendeanlage auf Landi-Silo, Güterweg 11, 3294 Büren a.A.

Sachverhalt

Ende August 2020 montierte die Sunrise GmbH in Büren an der Aare auf dem Landi-Silo eine neue adaptive Mobilfunkantenne und nahm den Mobilfunkdienst 5G (New Radio) anschliessend ohne Baugesuch und ohne öffentliche Publikation in Betrieb.



12. Mai 2019



31. August 2020

Dagegen reichte Daniel Laubscher, wohnhaft und Geschäftsinhaber in Büren an der Aare eine baupolizeiliche Anzeige ein. Er monierte dass diese Inbetriebnahme rechtswidrig erfolgt sei und dass der rechtmässige Zustand durch die Baupolizeibehörde von Büren an der Aare wiederherzustellen sei.

Diese baupolizeiliche Anzeige löste einen Rechtsstreit aus, welcher bis vor Verwaltungsgericht führte. Dieses hiess die Beschwerde von Daniel Laubscher gut und hob den Entscheid von Regierungsrat Neuhaus auf. Das Verfahren wurde an die Bau- und Verkehrsdirektion Bern zur Neubeurteilung zurück gewiesen.

Mit Entscheid vom 18. Dezember 2023 (BVD 120/2023/64) hiess auch Regierungsrat Neuhaus die Beschwerde von Daniel Laubscher gut und hob die Verfügung der Gemeinde Büren an der Aare auf und wies diese an, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes fortzuführen.

Für den detaillierten Sachverhalt der Prozessgeschichte wird auf den Entscheid BVD 120/2023/64; I. Sachverhalt, verwiesen (Beilage).

Anträge

- Die Privatkläger ersuchen die Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland, das Verfahren im Sinne des BauG Art. 50 aufzunehmen und das Benützungsverbot umgehend durchzusetzen. In Erwägung zu ziehen ist eine allfällige Demontage der 5G-Anlageeinrichtung, da die Vollzugsbehörde den Betriebsstatus der Antennen nicht gemäss NISV kontrolliert.

- Die Strafanzeige wird vorsorglich eingereicht, da die Privatkläger annehmen müssen, dass die Gemeinde Büren an der Aare im Rahmen des Wiederherstellungsverfahren keine Strafanzeige gegen Sunrise GmbH einreichen wird.

- Verzichtet die Gemeinde Büren an der Aare auf eine Strafanzeige, hat die zuständige Aufsichtsbehörde, das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg ein Verfahren im Sinne des BauG Art. 50 durchzuführen.

- Im Weiteren verlangen die Privatkläger Kostenersatz durch die angeschuldigte Sunrise GmbH.

Begründung

- Die Privatkläger müssen aufgrund des systematisch rechtswidrigen Verhaltens sowie der systematischen Begünstigung der MF-Branche durch die kommunalen und kantonalen Behörden annehmen, dass die nun angewiesene kommunale Baupolizeibehörde nur die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gemäss Art. 46 BauG vornehmen wird, ohne Strafanzeige nach Art. 50 BauG einzureichen.

- Die Privatkläger müssen zudem annehmen, dass die kantonale Vollzugsbehörde und insbesondere die NIS-Fachstelle (AUE) die MF-Branche systematisch bevorzugt und damit unrechtmässig begünstigt. Im Artikel Infosperber vom 12. September 2023 (Beilage) wird aufgezeigt, wie der Kanton Bern die Anwohner von MF-Anlagen systematisch austrickst. Infolge des zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts BE vom 21. August 2023 (100/2021/300U), ist nun durch das Amt für Umwelt und Energie bestätigt, dass nebst Büren an der Aare noch 386 weitere MF-Anlagen rechtswidrig im Bagatellverfahren (=Bewilligungsbefreiung) mittels Antennenersatz aufgerüstet (=Sendeleistungserhöhung) wurden.

- Mit Antwort des Regierungsrates des Kantons Bern (2021.RRGR.320 in Beilage) bestätigt dieser, dass die Vollzugsbehörde des Kantons Bern keinen Zugriff auf die QSS der Betreiber haben und nicht unabhängig den Betriebsstatus der Mobilfunkantennen überprüfen können (Pkt. 1). Es wird bestätigt, dass die kantonale Vollzugbehörde die bewilligten Antennendiagramme nicht überprüfen (Pkt. 2). Zudem wurde am KPG Seminar vom 9. Dezember 2022 in Münsingen durch das AUE bestätigt, dass bis dato noch keine Kontrollmessungen von adaptiven MF-Antennen im Kanton Bern vorgenommen wurden. Das entsprechende Protokoll kann bei Bedarf nachgeliefert werden.

- Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 des AUE, Abt. Immissionsschutz (Beilage) an die ehem. Beschwerdeführer im Präzedenzfall Steffisburg vor Bundesgericht, bestätigt das AUE, dass es sich bei der Kontrolle von MF-Antennen auf die Prognosen in den Standortdatenblättern (Abschätzung der Strahlenbelastung) sowie auf die QSS der Betreiber verlässt. Damit kommt die kantonale Vollzugsbehörde ihrem Kontrollauftrag nach Art. 12 NISV (SR 814.710) nicht nach.

- Schliesslich bestätigt, das Bundesamt für Strahlenschutz (BRD) mittels Ressortforschungsbericht zum Strahlenschutz «Berücksichtigung aktueller Mobilfunkantennentechnik bei der HF-EMF-Expositionsbestimmung» der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, T.Kopacz, Dr. C. Bornkessel, Prof. Dr. M. Wuschek, vom November 2022, welcher das Bundesamt für Strahlenschutz (BRD) unter dem Kürzel BfS-RESFOR-208/22 veröffentlichte, dass die von der kantonalen Vollzugsbehörde ins Recht gelegte METAS Messvorgaben tatsächlich und technisch nicht evidenzbasiert sind. Der ganze 240-seitige Bericht ist unter: https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn.de.0221-2022112435660

- Der beigelegte Auszug aus diesem Ressortforschungsbericht zum Strahlenschutz zeigt die fehlende technische und damit gemäss NISV-Kontrollvorschriften (Art. 12) fehlende Evidenz auf.

Besten Dank für die unverzügliche Anhandnahme unserer Strafanzeige.
Freundliche Grüsse

Daniel Laubscher	Christian Oesch	Hansueli Jakob
Geschäftsinhaber Laubscher plannetzwerk GmbH	Präsident Schweizerischer Verein WIR	Präsident Verein Gigaherz.ch

Im Doppel

Beilagen:

- Entscheid BVD vom 18. Dezember 2023 (120/2023/64)
- Artikel Infosperber vom 12. September 2023
- Antwort Regierungsrat vom 9. März 2022 (2021.RRGR.320)
- Schreiben AUE, Abt. Immissionsschutz vom 11. Juli 2023
- Auszüge BfS-RESFOR-208/22 / Zusammenfassung durch El.-Ing. Th. Fluri